Bundesrat **Drucksache 102/3/88**

28.04.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (FGO-Änderungsgesetz)

Punkt 17 der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 6 FGO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

"§ 6

(1) Der Senat soll den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf den Senat zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar." '

Begründung:

Mit Rücksicht auf den unzureichenden Entlastungseffekt, den die vorgeschlagenen Maßnahmen haben werden, sollte im Interesse der dringend erforderlichen Beschleunigung der finanzgerichtlichen Verfahren in Anlehnung an die §§ 348 ZPO, 31 AsylVfG und § 4 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung die Möglichkeit geschaffen werden, den Rechtsstreit in geeigneten Fällen zur abschließenden Entscheidung auf den Einzelrichter zu übertragen. Unbestreitbar gibt es auch bei den Finanzgerichten viele Streitigkeiten, die sachgerecht durch einen Einzelrichter entschieden werden können. Die Möglichkeit der Übertragung auf den Einzelrichter auch in finanzgerichtlichen Verfahren hatte deshalb Eingang in den Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung gefunden (§ 6 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 4, vgl. BT-Drs. 10/3437) und war vom Bundesrat mit der Maßgabe gebilligt worden, daß eine Rückübertragungs- möglichkeit auch für den Fall vorgesehen wird, daß die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist (Nr. 3 der Stellungnahmen vom 30.4.1982 - BR-Drs. 10/82 (Beschluß) -, bestätigt am 24.4.1983 - BR-Drs. 148/83 (Beschluß) -). Dieser Vorschlag sollte nach dem Scheitern des Vorhabens einer Verwaltungsprozeßordnung wieder aufgegriffen werden. Dabei sollte allerdings die Übertragung auf den Einzelrichter nicht im freien Ermessen des Senats liegen, um sicherzustellen, daß von dieser Entlastungsmöglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird.